

## Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

im April-2020-Z/fö

### Mandanten-Rundschreiben 03/2020

#### **Corona-Krise: Hilfsmaßnahmen • Kindergeld • Erweiterte Grundstücks- kürzung • Forschungszulage • Schenkung eines Kommanditanteils**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell beherrscht die Corona-Pandemie nahezu das gesamte tägliche Leben. Unternehmen sind besonders herausgefordert und mittlerweile betrifft dies nicht mehr nur einzelne Branchen. Daher gehen wir in einer Sonderbeilage auf die derzeit geplanten und aktuell auch schon angelaufenen Hilfsmaßnahmen sowie speziell auf die steuerlichen Instrumente in der Krise ein. Dies kann allerdings nur eine Momentaufnahme sein, da sich die Rahmenbedingungen ständig und sehr schnell ändern.

In diesem Rundschreiben werfen wir gleichwohl einen Blick auf die aktuelle Rechtsprechung, so zum Kindergeld, zur doppelten Haushaltsführung und zur Bewertung von Rückstellungen.

Partner

**Martin Zabel**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Christian Müller**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Michael Sackmann**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Frank Jochim**  
Steuerberater · Rechtsanwalt

Angestellte Mitarbeiter

**Sven Sackmann**  
Wirtschaftsprüfer

**Markus Preuß**  
Steuerberater

**Eike Temme**  
Steuerberater

**Frederik Strokosch**  
Steuerberater

Freier Mitarbeiter

**Peter Jackmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Friedrichs & Partner mbB**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Postfach 18 62  
37008 Göttingen  
Wagenstieg 8  
37077 Göttingen

Telefon (05 51) 3 83 50-0  
Telefax (05 51) 3 83 50 49

eMail: [info@fp-goettingen.de](mailto:info@fp-goettingen.de)  
[www.fp-goettingen.de](http://www.fp-goettingen.de)

Sitz der Gesellschaft: Göttingen  
Amtsgericht Hannover PR 120151

---

**Für alle Steuerpflichtigen**

---

- 1 Kein Zeugnisverweigerungsrecht volljähriger Kinder im Kindergeldprozess
- 2 Kindergeld: Umorientierung während einer mehraktigen einheitlichen Erstausbildung
- 3 Keine Stundung einer Kindergeldrückforderung bei Verletzung der Mitwirkungspflichten
- 4 Ambulante Pflege in Dritthaushalt keine haushaltsnahe Dienstleistung
- 5 Kosten für die Anlage eines rollstuhlgerechten Weges im Garten eines Einfamilienhauses als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

---

**Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

---

- 6 Pflegebranche: Erhöhung des Mindestlohns
- 7 Vorab entstandene Werbungskosten bei doppelter Haushaltsführung
- 8 Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung für beiderseits berufstätige Ehegatten, die mit den Kindern am Beschäftigungsort leben
- 9 Jahresabschlussfeier ausschließlich für Führungskräfte – Möglichkeiten der Pauschalbesteuerung

---

**Für Unternehmer und Freiberufler**

---

- 10 „Corona-Krise“ – Auswirkungen auf den Jahresabschluss zum 31.12.2019?
- 11 Bewertung von Rückstellungen: Deckelung auf den Wert der Handelsbilanz
- 12 Forschungszulage: Bescheinigungsverfahren geregelt
- 13 Versteuerung einer Betriebsveräußerung gegen Zeitrente kann hinausgeschoben werden
- 14 Bedingungen für eine tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Praxis
- 15 Angaben zu Konsignationslagern in der Zusammenfassenden Meldung
- 16 Umsatzsteuerliche Organschaft endet bei endgültiger Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- 17 Bildung von Rückstellungen für Steuernachforderungen aus einer Außenprüfung

---

**Für Personengesellschaften**

---

- 18 Erweiterte Grundstücks Kürzung kann an ganz geringfügigen gewerblichen Einkünften scheitern
- 19 Wichtige Klarstellung: Schenkung eines Kommanditanteils unter Vorbehaltsnießbrauch kann begünstigt sein

---

**Für Bezieher von Kapitaleinkünften**

---

- 20 Veräußerungsverluste aus sog. Vollrisikozertifikaten

---

**Für Hauseigentümer**

---

- 21 Instandsetzung einer vorhandenen und funktionsfähigen Kanalisation sind Werbungskosten
- 22 Kosten einer Grundstücksveräußerung grundsätzlich keine vorab entstandenen Werbungskosten

---

**Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer**

---

- 23 Organschaft: Finanzverwaltung zur Vereinbarung variabler Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter
- 24 Wertpapierleihe und Wegzugsbesteuerung nach § 17 EStG i.V.m. § 6 AStG
- 25 Steuerliche Behandlung von Arbeitszeitkonten und vGA
- 26 Share Deal: Grundsätzlich keine umsatzsteuerliche Geschäftsveräußerung trotz vollständiger Übertragung der Anteile an einer GmbH
- 27 Zahlungen des Geschäftsführers auf Grund einer Lohnsteuerhaftung als Werbungskosten abzugsfähig

---

**Corona-Pandemie – Hilfsmaßnahmen und steuerliche Instrumente im Überblick**

---

- 28 Corona-Krise – Hilfsmaßnahmen im Überblick
- 29 Übersicht über steuerliche Instrumente
- 30 Anpassung von Steuervorauszahlungen
- 31 Stundung von Steuerzahlungen
- 32 Umsatzsteuer: Besonderheiten in Krisensituationen
- 33 Verzicht auf Säumniszuschläge und Vollstreckungsmaßnahmen
- 34 Steuerfreiheit für „Corona-Prämien“
- 35 Steuerliche Pflichten, Fristverlängerungen

---

## Für alle Steuerpflichtigen

---

### 1 Kein Zeugnisverweigerungsrecht volljähriger Kinder im Kindergeldprozess

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 18.9.2019 (Aktenzeichen III R 59/18) klargestellt, dass in dem von einem Elternteil geführten Kindergeldprozess das volljährige Kind kein Zeugnisverweigerungsrecht hat und deshalb zur Aussage verpflichtet ist.

Im Streitfall ging es um die Frage, ob im Falle geschiedener Eltern der Vater oder die Mutter das Kindergeld für das gemeinsame Kind beanspruchen konnten. Der Vater hatte beantragt, das Kindergeld zu seinen Gunsten festzusetzen, weil das Kind nicht mehr bei der Mutter lebe und er den höheren Unterhaltsbeitrag leiste. Das Finanzgericht wies die Klage des Vaters mit der Begründung ab, das Kind lebe weiterhin im Haushalt der Mutter. Es stützte sich dazu auf ein Schreiben des Kindes an die Kindergeldkasse, wonach es sich jedes zweite Wochenende in der Wohnung der Mutter aufgehalten und auch die Sommerferien dort verbracht habe. Das Gericht verzichtete auf eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch Vernehmung des Kindes, weil das Kind erklärt hatte, von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen.

Der Bundesfinanzhof stellt nun aber klar, dass das Kind kein Zeugnisverweigerungsrecht hat, weil sich die **Mitwirkungspflicht volljähriger Kinder** in Kindergeldsachen auch auf das finanzgerichtliche Verfahren erstreckt. Gesetzlich ist geregelt, dass volljährige Kinder in Kindergeldsachen umfassende Mitwirkungspflichten haben. Daher gilt der Grundsatz, dass Angehörige, also auch volljährige Kinder, zur Verweigerung der Aussage berechtigt sind, ausnahmsweise nicht im Kindergeldprozess. Volljährige Kinder sind dementsprechend im finanzgerichtlichen Verfahren verpflichtet, an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht erstreckt sich auf alle für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhaltselemente, insbesondere auf die Tatsachen, nach denen sich bestimmt, ob ein Kind noch dem Haushalt eines Elternteils zuzuordnen ist.

#### Handlungsempfehlung:

In der Praxis müssen die Kinder also zur Sachverhaltsaufklärung umfassend beitragen.

### 2 Kindergeld: Umorientierung während einer mehraktigen einheitlichen Erstausbildung

Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld weitergezahlt werden, solange es für einen Beruf ausgebildet wird. In Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat. Der Anspruch auf Kindergeld endet dann grds. mit Abschluss der ersten Berufsausbildung bzw. des Erststudiums. Wenn das Kind anschließend eine weitere Berufsausbildung vornimmt oder ein weiteres Studium aufnimmt, besteht grds. kein Kindergeldanspruch mehr. Hiervon gibt es allerdings eine wichtige Ausnahme, nämlich, wenn eine sog. **mehraktige einheitliche Erstausbildung** gegeben ist. Ist auf Grund objektiver Beweisanzeichen erkennbar, dass das Kind sein angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht hat, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch als Teil der Erstausbildung zu qualifizieren sein. Abzustellen ist dabei darauf, ob die weiterführende Ausbildung in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der nichtakademischen Ausbildung oder dem Erststudium steht und im engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wird. Ein enger sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die nachfolgende Ausbildung z.B. dieselbe Berufssparte oder denselben fachlichen Bereich betrifft. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn das Kind die weitere Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufnimmt oder sich bei mangelndem Ausbildungsplatz zeitnah zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die weiterführende Ausbildung bewirbt.

Der Bundesfinanzhof hat nun mit Urteil vom 23.10.2019 (Aktenzeichen III R 14/18) den Anwendungsbereich um eine weitere Konstellation erweitert. Entschieden wurde, dass zwei zeitlich und inhaltlich zusammenhängende Ausbildungsabschnitte auch dann zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammengefasst werden können, **wenn das Kind sich nach dem Ende des ersten Ausbildungsabschnitts umorientiert** und seine Ausbildung anders als ursprünglich geplant fortsetzt (im Streitfall: Betriebswirtschaftsstudium statt Bankkolleg nach einer Bankausbildung).

Im Streitfall ging es um Kindergeld für den Sohn des Stpfl, der nach dem Abitur eine Ausbildung bei einer Volksbank absolvierte, die im Januar 2015 endete. Die Familienkasse gewährte Kindergeld bis Januar 2015. Nach dem Abschluss seiner Banklehre wurde er von der Volksbank als Vollzeitbeschäftigter mit einer Arbeitszeit von 39 Stunden in der Woche übernommen.

Bereits im April 2014 hatte er an einer Informationsveranstaltung über ein Studium am Bankkolleg des Genossenschaftsverbandes mit dem Ziel des Abschlusses als Bankfachwirt teilgenommen, dort seine E-Mail-Anschrift hinterlassen und in der Folgezeit nachgefragt, wann der Studiengang beginnen werde. Am 9.4.2015 wurde ihm mitgeteilt, dass am 20.4.2015 entschieden werde, ob der Studiengang startreif sei. Der Beginn verzögerte sich dann jedoch auf unbestimmte Zeit.

Der klagende Vater (Stpfl.) leitete am 27.4.2015 eine Information des Immatrikulationsbüros einer Hochschule an seinen Sohn weiter, wonach im Wintersemester 2015/16 der Onlinestudiengang Betriebswirtschaftslehre angeboten werde; in den vorangegangenen Durchgängen hätten sämtliche Bewerber einen Studienplatz erhalten. Er bewarb sich am 10.6.2015 auf diesen Studiengang und nahm das Studium zum 1.9.2015 auf.

Im August 2017 beantragte der Stpfl. unter Hinweis auf das im September 2015 aufgenommene Studium erneut Kindergeld. Die Familienkasse lehnte den Antrag ab und wies den dagegen gerichteten Einspruch als unbegründet zurück.

Der Bundesfinanzhof bestätigt nun aber, dass der Kindergeldanspruch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist und verwies die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurück an die Vorinstanz. Vorliegend sei eine mehraktige einheitliche Berufsausbildung gegeben. Im Streitfall liege der erforderliche enge **zeitliche Zusammenhang** zwischen der Banklehre und dem Betriebswirtschaftsstudium vor. Der zeitliche Zusammenhang werde nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich der Sohn erst im April 2015 zum Studium der Betriebswirtschaftslehre entschlossen hatte, nachdem die Bankausbildung im Januar 2015 beendet war. Dabei konnte dahinstehen, ob die Bewerbung zum Wintersemester der erste mögliche Zeitpunkt für die Fortsetzung der Ausbildung war. Er hatte schon im April 2014 an einer Informationsveranstaltung für einen weiteren Ausbildungsabschnitt teilgenommen. Der Umstand, dass letztlich das Studium am Bankkolleg des Genossenschaftsverbandes mit dem Ziel des Abschlusses als Bankfachwirt aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht durchgeführt worden war, ändert nichts daran, dass auf Grund objektiver Beweisanzeichen erkennbar war, dass er die für sein angestrebtes Berufsziel erforderliche Ausbildung nicht bereits mit dem ersten erlangten Abschluss beenden wollte.

Der erforderliche enge **sachliche Zusammenhang** liegt ebenfalls zwischen der Ausbildung zum Bankkaufmann und dem Betriebswirtschaftsstudium vor. Die Umorientierung des Kindes (Betriebswirtschaftsstudium statt Bankkolleg) führt nicht zu der Annahme einer mehraktigen Ausbildung. Wird der sachliche Zusammenhang gewahrt, so ist eine Umorientierung unschädlich.

Voraussetzung ist allerdings, dass die weiteren Ausbildungsmaßnahmen nicht gegenüber einer Berufstätigkeit in den Hintergrund treten dürfen. Das Finanzgericht habe daher im zweiten Rechtsgang insbesondere zu prüfen, ob das Studium eher dem Beschäftigungsverhältnis untergeordnet war oder umgekehrt das Beschäftigungsverhältnis dem Studium.

#### **Handlungsempfehlung:**

Auch in diesem Fall zeigt sich, dass eine **sorgfältige Dokumentation** des Sachverhalts erforderlich ist. Letztlich ist der Einzelfall unter Würdigung der jeweiligen Gesamtumstände zu sehen.

### **3 Keine Stundung einer Kindergeldrückforderung bei Verletzung der Mitwirkungspflichten**

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 22.1.2020 (Aktenzeichen 9 K 2688/19 KV, AO) bestätigt, dass eine Kindergeldrückforderung nicht gestundet werden kann, wenn die Rückforderung ursächlich auf die Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kindergeldberechtigten zurückzuführen ist. Im Urteilsfall hatte die Tochter der Kindergeldberechtigten eine Ausbildung vorzeitig abgebrochen, was aber der Kindergeldkasse nicht mitgeteilt wurde. Es ergab sich eine hohe Rückforderung des zu Unrecht gewährten Kindergelds. Die Kindergeldberechtigte beantragte nun eine Stundung des Rückforderungsbetrags, was die Kindergeldkasse jedoch ablehnte.

Dies geschah zu Recht, wie das Finanzgericht nun bestätigte. Maßgeblich sei insbesondere:

- Zunächst hatte die Mutter im Rahmen des Stundungsantrags ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht dargelegt. Es wurde nicht vorgetragen und auch nicht nachgewiesen, dass sie sämtliche Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hatte oder dass ein unvorhergesehenes Ereignis zu einer momentanen Zahlungsunfähigkeit geführt hatte. Erforderlich ist die Vorlage einer Vermögensübersicht, eines Liquiditätsstatus und ein Nachweis der Einkünfte und Bezüge, denn der Schuldner, der eine Stundung begehrt, muss der Finanzbehörde ein zeitnahes Bild seiner wirtschaftlichen Verhältnisse verschaffen.

- Auch führt ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten dazu, dass eine Stundung abzulehnen war, da die fehlende Zahlungsfähigkeit nicht auf einem Verhalten des Stpfl. selbst beruhen darf. Vorliegend hat aber gerade die Verletzung der Mitwirkungspflicht die Überzahlung des zurückgeforderten Kindergelds verursacht.

#### Handlungsempfehlung:

Im Rahmen der Gewährung von Kindergeld müssen relevante Änderungen stets unverzüglich (innerhalb eines Monats) der Kindergeldkasse mitgeteilt werden. Der Familienkasse sind mitzuteilen:

Allgemeine Mitteilungspflichten:	Besondere Mitteilungspflichten für volljährige Kinder:
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufnahme einer Tätigkeit im Ausland,</li> <li>– Entsendung durch einen deutschen Arbeitgeber zu einer Tätigkeit im Ausland</li> <li>– Wegzug ins Ausland,</li> <li>– Übernahme einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst,</li> <li>– Bezug anderweitiger kindbezogener Leistungen,</li> <li>– dauerhafte Trennung oder die Scheidung bezugsberechtigter Eltern,</li> <li>– Versterben eines Kindes,</li> <li>– Verlassen des Haushalts durch einen Bezugsberechtigten oder ein Kind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– erstmalige Bezüge oder Einkünfte,</li> <li>– Erhöhung des bisherigen Einkommens,</li> <li>– Änderungen, Unterbrechungen oder Beendigungen in Schul- und Berufsausbildung oder Studium,</li> <li>– Aufnahme einer Schul-/Berufsausbildung, eines Studiums oder einer Erwerbstätigkeit, wenn bisher auf Arbeitssuche oder ohne Ausbildungsplatz (Kindergeld in Ausbildung),</li> <li>– Änderungen im Familienstand oder Eintritt von Schwangerschaft.</li> </ul>

#### 4 Ambulante Pflege in Dritthaushalt keine haushaltsnahe Dienstleistung

Kosten für die häusliche Pflege können bei der Einkommensteuer im Rahmen einer Steuerermäßigung mit 20 % der Aufwendungen, höchstens 4 000 € im Jahr (insgesamt für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen) berücksichtigt werden. Dazu gehören neben solchen Pflegeleistungen auch andere haushaltsnahe Dienstleistungen, wie Reinigung, Fensterputzen oder Gartenpflege.

Einschränkend hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg nun mit Urteil vom 11.12.2019 (Aktenzeichen 3 K 3210/19) entschieden, dass für Aufwendungen eines Stpfl. für die ambulante Pflege von Angehörigen in deren eigenem Haushalt die Steuerermäßigung nicht in Anspruch genommen werden kann, sondern **nur für die ambulante Pflege im Haushalt des Stpfl. selbst**, sei es seiner eigenen oder derjenigen seiner Angehörigen in seinem Haushalt. Im Urteilsfall machte der Stpfl. Aufwendungen geltend für die Pflege der eigenen Mutter, die aber nicht im Haushalt des Stpfl., sondern in ihrer eigenen Wohnung lebte.

Das Gericht stützt sich auf den Wortlaut der Norm, wonach „haushaltsnahe“ Dienstleistungen begünstigt sind, also ein Bezug zum Haushalt des Stpfl. bestehen muss.

#### Hinweis:

Gegen das Urteil ist nun unter dem Aktenzeichen VI R 2/20 die Revision vor dem Bundesfinanzhof anhängig, so dass die Rechtsfrage noch nicht abschließend geklärt ist.

#### 5 Kosten für die Anlage eines rollstuhlgerechten Weges im Garten eines Einfamilienhauses als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Das Finanzgericht Münster hatte zu entscheiden, ob Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau eines Gartens als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt werden können.

Die Stpfl. leidet an einem Post-Polio-Syndrom (PPS). Ihr Schwerbehindertenausweis wies im Streitjahr einen Grad der Behinderung von 70 mit den Merkzeichen G und aG aus. Sie war zusammen mit ihrem Ehemann Eigentümer eines Einfamilienhauses mit Garten. Das Grundstück hat eine Größe von 1 387 qm. Unmittelbar vor dem Haus befanden sich zunächst Beete, auf denen die Stpfl. Beeresträucher sowie Küchen- und Heilkräuter anbaute. Die Beete waren vom Haus aus fußläufig über eine schmale Zuwegung zu erreichen. Auf der Rückseite des Hauses befand sich eine Terrasse, welche vom Haus aus mit einem Rollstuhl erreicht werden konnte.